

26.02.2013

Drucksache 034/13

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung:
 Prüfauftrag zur Aufgabe der Trägerschaft der kreiseigenen Kindertageseinrichtung "Villa Kunterbunt"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	18.03.2013	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Norbert Hahn

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG
Produkt	51.03.02	Tageseinrichtungen/Tagespflege

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

1. Hintergrund

Das Beratungsunternehmen SE Gesellschaft für Strategie und Ergebnisse hat im Jahr 2010 bei seiner Untersuchung der Kernverwaltung als eine mögliche Konsolidierungsmaßnahme für den Fachbereich Familie und Jugend die Abgabe der Trägerschaft des Kreises für die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ an einen Träger benannt. Die mögliche Kosteneinsparung betrug nach den KiBiz-Pauschalen für das Kindergartenjahr 2010/11 etwa 42.000 Euro.

Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Abgabe der Trägerschaft unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure zu prüfen. Dazu gehörten neben der Stadt Fröndenberg/Ruhr als Eigentümer der Immobilie sowohl das Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde für die Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als auch der Personalrat als Mitbestimmungsorgan. Gespräche wurden mit der Arbeiterwohlfahrt sowie dem Deutschen Roten Kreuz als sog. arme Träger geführt. Beide Träger erklärten, grundsätzlich zur Übernahme der Trägerschaft für die Kreiskindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ bereit zu sein.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2012 hat sich der Ausschuss nach Darlegung der verschiedenen Varianten (s. Vorlage 011/12) dafür ausgesprochen, die kreiseigene Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ an einen sog. armen Träger mit einem Nutzungsvertrag abzugeben.

Mit Schreiben vom 09.03.12 bat der Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr, das Verfahren auszusetzen, bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob die Stadt Fröndenberg/Ruhr ein eigenes Jugendamt einrichtet. In der Sitzung am 23.05.12 sprach sich der Jugendhilfeausschuss dafür aus, der Bitte der Stadt Fröndenberg/Ruhr zu entsprechen und die endgültige Entscheidung über die Trägerschaft zu verschieben.

Am 06.02.13 stellte die von der Stadt Fröndenberg/Ruhr beauftragte Fa. Allevo Kommunalberatung GmbH die Ergebnisse des Kostenvergleichs zwischen dem Kreisjugendamt und einem möglichen eigenen städtischen Jugendamt in der Sitzung des Finanzausschusses vor (s. auch TOP 3, Vorlage- Nr. 031/13) und empfahl der Stadt Fröndenberg/Ruhr, auf die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zu verzichten.

2. Kostenvergleich

Nachfolgend sind noch einmal die Auswirkungen auf die Aufwands- und Ertragsseite bei eigener Trägerschaft bzw. bei Trägerschaft eines sog. armen Trägers beschrieben.

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erfolgt gem. § 19 ff. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nach kindbezogenen Gruppenpauschalen und unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb einer Kindertagesstätte. Für das Kindergartenjahr 2012/2013 beträgt die KiBiz-Pauschale für die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ 730.859,88 €.

Trägerschaft Kreis Unna

Dem Kreis Unna als kommunaler Träger steht gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 KiBiz grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 79 v. H. der Kindpauschalen zu. Der Landeszuschuss zu den Kindpauschalen beträgt gem. § 21 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz in diesem Fall 30 Prozent.

Der Anteil, den der Kreis Unna als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall eigener Trägerschaft des Kindergartens aufzubringen hat, beläuft sich auf rund 330.000 €.

In diesem Betrag noch nicht berücksichtigt sind die sog. Verwaltungsgemeinkosten für Leistungen der Querschnittseinheiten und Inanspruchnahme der Organisations- und DV-Infrastruktur. Die KGSt empfiehlt für die Kalkulation des Gesamtaufwandes einen 10%igen Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten. Nach der Methodik der KGSt ergeben sich im Fall des Kindergartens Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von rund 70.000 €, die über die differenzierte Kreisumlage von den drei Jugendamtskommunen zu finanzieren sind.

Andere Trägerschaft

Bei einer Trägerschaft durch einen sog. „armen Träger“ erhöhen sich die Landeszuschüsse zur KiBiz-Pauschale gem. § 21 KiBiz. auf 36 Prozent, der vom Kreis Unna zu tragende Anteil an der KiBiz-Pauschale verringert sich entsprechend.

Aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses erhalten die o.g. Träger zusätzlich zum gesetzlich geregelten Zuschuss einen freiwilligen Zuschuss des Jugendamtes.

Die KiBiz-Pauschale würde sich bei der Übernahme der Trägerschaft durch einen sog. „armen Träger“ wie folgt zusammensetzen:

- gesetzlicher Zuschuss Jugendamt (Kreisanteil)	55 %	} 64 % Aufwand des Kreises
- freiwilliger Zuschuss Jugendamt (Kreisanteil)	9 %	
- Zuschuss Land	36 %	
- verbleibender Trägeranteil	0 %	

Da im Fall der Übergabe an einen anderen Träger ein Mietverhältnis zwischen diesem und der Stadt Fröndenberg abgeschlossen würde, verringert sich die KiBiz-Pauschale gem. § 20 Abs. 2 KiBiz zusätzlich um einen Pauschalbetrag pro Gruppe.

Ein neuer Träger würde somit – ausgehend von den Voraussetzungen im Kindergartenjahr 2012/2013 - eine Pauschale in Höhe von 717.480,38 € erhalten.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 011/112 ausgeführt, beabsichtigt die Stadt Fröndenberg den bestehenden Nutzungsvertrag mit einem neuen Träger nicht fortzuführen, sondern das Gebäude fortan zu vermieten. Das Landesjugendamt wurde bereits über den Sachverhalt informiert und um Stellungnahme zum Thema „Mietzuschuss“ gebeten.

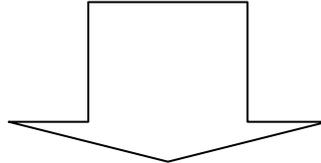
Das Landesjugendamt führt dazu aus, dass ein Mietzuschuss im Fall eines Trägerwechsels und Vermietung des Gebäudes an den neuen Träger nicht gewährt werde, da ja grundsätzlich ein Nutzungsvertrag, der den Träger mietfrei stellt, noch bis 2019 bestände und dieser auch mit dem neuen Träger fortgeführt werden könne.

Es wäre im Fall eines Trägerwechsels also damit zu rechnen, dass der Kreis Unna den Mietzuschuss übernehmen muss, da sich ansonsten kein Träger für die Einrichtung finden lassen wird (816,36 qm x 4,55 € x 12 Monate = 44.573 €).

Gegenüberstellung Aufwand – Ertrag bei fremder Trägerschaft

AUFWAND		
5318.98	Betriebskostenzuschuss an übrige Bereiche	717.480,38
	Betriebskostenzuschuss Miete	44.573,26
	Aufwand gesamt	762.053,64

ERTRAG		
4142.98	Zuweisung f. lfd. Zwecke v. Land (Kibiz-Pauschale - 36%) inkl. Sprachstandsförderung, integrative Erziehung, U3-Pauschalen	327.743,52
4142.041	Belastungsausgleich U3	27.000,00
4321.006	Elternbeiträge	85.600,00
	Landeszuweisung Ausgleich beitragsfreies Jahr	25.170,00
	Ertrag gesamt	465.513,52



Anteil, den der Kreis Unna als Träger öffentlicher Jugendhilfe leistet	
Differenz Aufwand - Ertrag	296.540,12

Der Anteil, den der Kreis Unna als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall fremder Trägerschaft zu leisten hat, beläuft sich auf rund 296.000 €.

Hinzu kommt, dass langfristig Aufwand für Verwaltungsoverhead nicht mehr entstehen würde. Im Rahmen des Personalwechsels hat sich der Landrat für die Variante der Personalgestellung ausgesprochen. Dies bedeutet, dass im Fall eines Trägerwechsels der Kreis Unna zunächst arbeitsrechtlich Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung bleibt und eine jährliche Abrechnung mit dem neuen Träger vorgenommen wird. Durch Eintritt in den Ruhestand, Kündigungen oder Auslaufen der Arbeitsverträge erfolgt sukzessive eine Reduzierung des beim Kreis Unna angestellten Personals. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden vom neuen Träger eingestellt.

Dies bedeutet, dass sich auch der Aufwand für den Verwaltungsoverhead bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim neuen Träger angestellt sind, zwar sukzessive reduziert, er aber erst zu diesem Zeitpunkt endgültig entfallen wird.

Durch eine Vermietung der Immobilie an einen anderen Träger generiert die Stadt Fröndenberg Erträge in Höhe von rund 44.000 €.

Demgegenüber steht Bauunterhaltungsaufwand, den sie als Vermieter tragen müsste. Der Bauunterhaltungsaufwand betrug im Schnitt der letzten Jahre ca. 30.000 €. Zieht man davon einen Anteil für sog. Schönheitsreparaturen ab, die vom Mieter übernommen werden, erzielt die Stadt Fröndenberg voraussichtlich in den nächsten Jahren ein positives Ergebnis aus der Vermietung.

Zusammenfassend würde sich die Situation bei eigener oder fremder Trägerschaft wie folgt darstellen:

	Nettoaufwand	
	Eigene Trägerschaft	Fremde Trägerschaft
Differenz Aufwand-Ertrag	331.346,94	296.540,12
Verwaltungsgemeinkosten	69.734,17	
GESAMT	401.081,11	296.540,12

Differenz

104.540,99

Einschränkend ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgemeinkosten aus den oben näher erläuterten Gründen bei Übergabe an einen anderen Träger nicht komplett wegfallen und zumindest bis zum vollständigen Personalübergang weiterhin im Produkt anfallen.

3. Weiteres Vorgehen

Nach der Empfehlung der Fa. Allevo Kommunalberatung GmbH in der Sitzung des Finanzausschusses am 06.02.2013, auf die Einrichtung eines eigenen städtischen Jugendamtes in der Stadt Fröndenberg/Ruhr zu verzichten, ist der am 07.03.12 gefasste Beschluss des Jugendhilfeausschusses durch die Verwaltung nunmehr umzusetzen.

Es werden in den nächsten Wochen Gespräche mit der Arbeiterwohlfahrt sowie dem Deutschen Roten Kreuz aufgenommen. Dabei ist zu klären, ob diese Träger zur Übernahme der Kreiskindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ bereit wären und dabei die Vorgaben hinsichtlich des Personalübergangs und der Sicherung der in der Kreiseinrichtung vorhandenen Qualitätsstandards akzeptieren. Sofern die Gespräche positiv verlaufen sollten, ist eine Vorstellung beider Träger in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.05.2013 vorgesehen, um in der Sitzung eine Trägersauswahl zu treffen.

Die Entscheidung über den Trägerwechsel ist anschließend in der Sitzung des Kreistages am 18.06.2013 vorgesehen. Der Personalrat wird in den nächsten Wochen über die beabsichtigte Privatisierung informiert und die Zustimmung gem. § 66 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG) beantragt. Es ist damit sichergestellt, dass die Unterrichtung der Personalvertretung gem. § 66 Abs. 3 Satz 7 LPVG so rechtzeitig erfolgt, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung des Kreistages berücksichtigt werden kann.

Anlagen

keine